



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

AZ: VO 12-920-0/2-2017/Ing.O/Schn

Betreff: Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen - Landesstraßen

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 22.05.2017,
Zahl VO 12-920-0/2-2017/Ing.O/Schn, mit der eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben
wird (Kurzparkzonengebührenverordnung - Landesstraßen)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016,
§ 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PPStG, LGBl. Nr. 55/1996,
zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2014, § 13 der Kärntner Allgemeinen
Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.
Nr. 7/2017, in Verbindung mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom
22.05.2017, Zahl VO 93-170/17-6 und 93-171/17-6, mit der die Kurzparkzonen festgelegt
werden, wird verordnet:

§ 1

Kurzparkzonengebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der
Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I
Nr. 6/2017, wird eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer täglich von 09.00 – 21.00
Uhr in den im Abs. 2 bezeichneten Kurzparkzonen während der Sommersaison – 01.05.
bis 30.09. jeden Jahres
- (2) Die Gebührenpflicht besteht
 - a) in der Klagenfurter Straße Längsparkspur (Gerry Weber)
 - b) in der B 83 Villacher Straße Längsparkspur (gegenüber VTG bzw. Eni-Tankstelle)

nach Maßgabe der Kurzparkzonenverordnungen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land,
Zahl VO 93-170/17-6 und 93-171/17-6. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind mit den
Vorschriftszeichen gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. mit dem Hinweis
„gebührenpflichtig“ gekennzeichnet.

§ 3 Höhe und Entrichtung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die ersten 20 Minuten jedes Abstellvorganges sind gebührenfrei.
- (2) Jede weitere halbe Stunde wird mit EUR 0,60 festgelegt.
- (3) Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt EUR 0,60.

§ 4 Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken)

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr hat unter Verwendung der in der Marktgemeinde Velden am Wörther See aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 20 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr verpflichtet und zwar nach dem Ablauf der 20 Minuten.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines deutlich lesbaren Nachweises unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges ersichtlich zu machen.

§ 6 Ausnahmen

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26 u. 26a der StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 idgF. gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Elektrofahrzeuge, die als solche deutlich gekennzeichnet sind.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 23.05.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ferdinand VOUK